

- **Entgeltordnung—Allgemeiner Teil redaktionell gepasst**
- **Entgeltordnung—Besondere Entgeltordnungen neu beschlossen**
- **Entgeltordnung—Bereiche neu geregelt**
- **Entgeltordnung—begleitende Beschlüsse**
- **Entgeltordnung—Katalogbewertungen eingeführt**
- **Entgeltordnung—Vorbemerkungen vertagt**
- **Gemeindereferent/-innen**
- **Pfarrsekretariate**
- **Stufenlaufzeiten**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Entgeltordnung—Allgemeiner Teil redaktionell gepasst

Auch wenn die Entgeltordnung des TVöD-VkA prinzipiell seit 01.01.2017 gilt (und angewendet wird), hatte die KODA noch die auf die AVO angepasste Fassung zu erstellen und zu beschließen. So wurden u. a. Bezüge zu §§ vom TVöD auf die AVO angepasst und andere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die offizielle Abkürzung der Allgemeinen Entgeltordnung lautet: „AEO“.

Entgeltordnung—Besondere Entgeltordnungen neu beschlossen

Die AVO kannte eine Vielzahl von besonderen Vergütungsrichtlinien. Eine Arbeitsgruppe hatte den Auftrag zu prüfen, welche davon als kirchenspezifische Regelungen erhalten bleiben sollten. Aufgrund dieser Prüfung entschied sich die KODA, den Begriff „kirchenspezifisch“ weit auszulegen. Das kommt der theologischen Bedeutung nahe und ist für die Handlungsfähigkeit im Dritten Weg sinnvoll.

Auf dieser Grundlage wurden vier bisherige Vergütungsrichtlinien gestrichen bzw. verändert:

- Pfortendienste, weil nach AEO bewertbar;
- Rentämter, weil nach AEO bewertbar;
- Elektronische Datenverarbeitung, weil spezielles Tätigkeitsmerkmal im TVöD;
- Zulage Lehrkräfte, in § 17 AVO verlagert.

Entgeltordnung—Bereiche neu geregelt

Neu geregelt wurden folgende Bereiche:

- Pflege: Übernahme TVöD; einschl. Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden;
- Bezügerechner/-innen;
- Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (s. o.);
- Ingenieure/-innen;
- Meister/-innen;

- Ärzte/-innen sowie Zahnärzte/-innen;
- Gartenbau, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte;
- Beschäftigte in Gesundheitsberufen; hier nur Beschäftigte in der Pflege und leitende Beschäftigte in der Pflege (ersetzt die bisherige VR 3 / 4; s.o.)
Diese Bereiche finden sich künftig in den BEOs.

Entgeltordnung—begleitende Beschlüsse

- Die BEOs werden redaktionell neu so gefasst, dass künftig in allen BEOs unter einer Entgeltgruppe alle einschlägigen Fallgruppen aufgeführt sind.
- Die BEOs werden formal neu in Kraft gesetzt; Zweck der Inkraftsetzung ist ein redaktioneller Schnitt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

- Im Herbst 2017 wird eine AG der KODA mit der Überprüfung beginnen, ob die BEOs unter Beachtung der Eingruppierungsgrundsätze, der Struktur der Entgeltordnung und des Eingruppierungsniveaus zu verändern sind und ggf. Beschlussvorschläge erarbeiten. Dabei kann es sinnvoll sein, auf entsprechende landesbezirklichen Regelungen (Hessen und/oder RLP) zurückzugreifen.

- Zur BEO 3 wird folgende Prozessvereinbarung geschlossen und als Fußnote in die BEO eingefügt: „Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in einer gestrichenen Berufsgruppe in einem gestrichenen Tätigkeitsmerkmal bei einem Anwender der AVO tätig ist, wird die KODA analog der gestrichenen Regelung des TV-Pflege eine Regelung treffen.“ Zweck der Vereinbarung ist: Um die BEOs übersichtlicher zu gestalten, sind viele Tätigkeiten, die im TVöD geregelt sind, gestrichen worden. Um, sofern jemand in einem gestrichenen Bereich tätig wird, dennoch ein TVöD-konformes Entgelt zu sichern, wurde diese Selbstverpflichtung aufgenommen.

- Die bisherige Nummerierung der BEOs wird beibehalten, damit die bisherigen Fundorte identisch bleiben; neue BEOs werden in die Reihenfolge eingefügt.

Entgeltordnung—Katalogbewertungen eingeführt

Ein Antrag sah die Einführung spezieller Regelungen für bestimmte Berufsgruppen (sog. Katalogbewertungen) in der neuen Entgeltordnung vor. Es sollten bestimmte Funktionen beim Caritasverband Frankfurt und Chefsekretariate eine spezielle Entgeltregelung erfahren. Die KODA hat sich dafür entschieden und so für die o. a. Tätigkeiten das Entgelt direkt festgelegt und teilweise verbessert.

Entgeltordnung—Vorbemerkungen vertagt

Die Vorbemerkungen, genauer: die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen, sind neu zu gestalten. Hierbei ist das Verhältnis von besonderen Entgeltordnungen zur Allgemeinen Entgeltordnung zu bestimmen. Es muss festgelegt werden, wann welche Entgeltordnung anzuwenden ist. Das ist wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Eingruppierungsvorschriften und der vom TVöD abweichenden AVO-Regelungen sehr kompliziert, weshalb sich eine direkte Übernahme der Regeln des TVöD verbietet. Die Materie wurde an eine AG zwecks Erarbeitung eines Vorschlags verwiesen und bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Entgelthöhe für Gemeindereferent/-innen

Ein erstmalig beratener Antrag sieht eine Anhebung des Entgelts für Gemeindereferent/-in auf bis zu E 11 vor. Die neu gebildete AG hat getagt, konnte jedoch noch kein Ergebnis vorlegen.

Pfarrsekretariate

Die bisherige Spezialregelung wurde bis 31.07.2017 verlängert. Bis dahin soll eine neue Entgeltordnung für Pfarrsekretariate beschlossen werden. Diese ist in Arbeit.

Stufenlaufzeiten

Gemäß Limburger Spezialregelung ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeiten zuständig. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann diese verkürzt werden, bei unterdurchschnittlicher verlängert. Einem Antrag eines Arbeitgebers auf Verkürzung wurde zugestimmt.

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **29.11.-01.12.2017** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 02.03.2017 statt.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180
Fax: 06445- 92182
richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788
marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169
Fax: 06431- 28113169
m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305
u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher
- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997 307
E-Fax: 06431- 28113007
j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://www.bistumlimburg.de/nc/mediathek/mediathek-svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VkA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig